

Zitierhinweis

Borchardt, Karl : recension de : Ane Bysted, The Crusade Indulgence. Spiritual Rewards and the Theology of the Crusades, c. 1095-1216, Leiden, Boston : Brill, 2014, dans : Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 96 (2016), p. 599-601, DOI: <https://doi.org/10.1515/qfiab-2016-0027>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

schriften des 9. Jh. vielfach präzise Datierungen (z. B. S. 106 zur Hs. Bern, Burgerbibl., 72: sec. IX; Bischoff, Nr. 510: IX. Jh., 2. Hälfte), andere Handschriften sind unrichtig ins 9. Jh. gesetzt (s. S. 106 zur Hs. Bern, Burgerbibl., 47: sec. IX; Bischoff, nach Nr. 494: wohl Straßburg, saec. XI). Bei Rekurs auf Bischoff ist die dortige Datierung teils übernommen, teils aber auch nicht. Die beeindruckenden Nachweise der handschriftlichen Verbreitung der Werke Gregors reichen bis in das 18. Jh. Freilich ist ein Zweig der Gregorrezeption, der zu den Florilegien rechnet, nicht berücksichtigt: Die zahlreichen Exzerpte aus den Werken Gregors in kanonistischen Sammlungen (grundsätzlich C. Munier, *Les sources patristiques du droit de l'église du VIIIe au XIIIe siècle*, Mulhouse 1957, S. 27–51; weitere Literatur bei W. Kaiser, *Nachvergleichen von Novellen- und Codexzitaten in einer frühmittelalterlichen Sammlung mit Exzerpten aus dem Register Gregors d. Gr.* [Reg. 13, 49 [(50)], ZRG rom. 125 [2008], S. 603–644, 614 Fn. 48). Exzerpte aus Gregor finden sich z. B. in der *Collectio Anselmo dedicata* (CAD), der *Collectio Hibernensis*, in *Pseudo-Isidor*, in der *Collectio duodecim partium*, im *Decretum* Burchards von Worms, in der *Collectio canonum* Anselms von Lucca, der *Collectio Canonum* des Deusdedit, im *Decretum* und der *Panormia* Ivos sowie in der *Collectio canonum* des Polykarp. Das *Decretum Gratiani* weist Gregor 89 Texte zu (Munier S. 126 sowie *Corpus iuris canonici, pars prior: Decretum magistri Gratiani*, ed. E. Friedberg, Leipzig 1879, p. XXVIII–XXX [Reg. epist.], XXXVI–XXXVII [sonstige Werke]). Die Handschriften der vorgratianischen Sammlungen sind durch L. Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages* (ca. 400–1140), Washington D. C. 1999 erschlossen. Für das *Decretum Gratiani* sei neben den Handschriftennachweisen bei Friedberg auf die Bibliographie bei R. Gujer, *Concordia discordantium codicum manuscriptorum*, Köln u. a. 2004 verwiesen. Es ist inkonsequent, Florilegien mit Exzerpten aus Gregor aufzunehmen (z. B. Thomas Hibernicus, *Manipulus florum*) oder vereinzelte Exzerpte aus Gregor in Handschriften nachzuweisen, entsprechende Exzerpte oder gar ganze Textblöcke (wie zu den zwölf *partes* der CAD) innerhalb der kanonistischen Überlieferung hingegen wegzulassen. Einen Unterschied zwischen Gregorexzerpten in Florilegien und Handschriften und solchen in kanonistischen Sammlungen besteht nicht, zumal es frühmittelalterliche Sammlungen gibt, die nur Exzerpte aus dem *Registrum epistularum* enthalten (vgl. Kaiser, *Nachvergleichen*, S. 617–622). Daher sollte die kanonistische Überlieferung einbezogen werden, will man dem Anspruch, die Wirkungsgeschichte der Werke Gregors umfassend darzustellen (S. XII), gerecht werden.

Wolfgang Kaiser

Ane Bysted, *The Crusade Indulgence. Spiritual rewards and the theology of the crusades, c. 1095–1216*, Leiden-Boston (Brill) 2014 (*History of Warfare* 103), 319 S., ISBN 978-90-04-28043-4, € 126.

Was die Kreuzfahrer ab 1095 antrieb, wird seit langem kontrovers diskutiert. Ohne einen scharfen Gegensatz oder gar – trotz zeitgenössischer Polemiken gegen Hab-

sucht und Ruhmbegierde – eine gegenseitige Unvereinbarkeit zu konstruieren, wird man zwischen eher weltlichen und eher religiösen Motivationskomplexen unterscheiden dürfen. Die von den Teilnehmern erhoffte Vergebung der Sünden lässt sich jedoch nicht von Anfang an als besonderer Kreuzzugsablass fassen, weil die Lehren vom Ablass erst im Verlaufe des 13. Jh. zu einem gewissen Abschluss kamen. Für die deutschsprachige Mediävistik ist das keine neue Erkenntnis; man denke an Adolf Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens (1906); Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde. (1922/23; Nachdr. 2000); Bernhard Poschmann, Der Ablass im Licht der Bußgeschichte (1948). Die vorliegende Monographie, eine 2004 an der Universität von Süddänemark bei Kurt Villads Jensen gefertigte Dissertation, setzt sich gründlich und kenntnisreich mit diesen Forschungen auseinander. Darüber hinaus ordnet sie die in unterschiedlichen Quellengattungen greifbaren Vorstellungen von der religiösen Verdienstlichkeit der Kreuzzugsteilnahme überzeugend und mit genauer Kenntnis der aktuellen, meist englischsprachigen Kreuzzugsforschung in ihren historischen Kontext ein. Kapitel 1 (S. 1–44) entfaltet die Themenstellung mit vielfältigen Ausblicken auf konfessionelle und politische Polemiken gegen religiös gerechtfertigte Kriege. Kapitel 2 (S. 45–74) erörtert vor dem Hintergrund des Reformpapsttums im 11. Jh. die Frage, was Urban II. 1095 in Clermont Neues verkündet haben könnte. Entgegen Hans Eberhard Mayer und der deutschen Forschungstradition sei die Unterscheidung zwischen dem Nachlass der Sünden und der irdischen Bußleistungen keineswegs zentral; vielmehr hätte die Kirche sich nie gescheut, Gläubigen aufgrund herausragender Dienste auch himmlischen Lohn zu versprechen, allerdings nur nach abgeleiteter Beichte und bei echter Reue (Pseudo-Augustinus *De vera et falsa penitentia*, Bonizo von Sutri, Ivo von Chartres). Im Kapitel 3 (S. 75–155) geht es um Veränderungen im hochmittelalterlichen Bußwesen, insbesondere um das Aufkommen der *indulgentia*, die durch Innocenz III. auf dem IV. Lateranum kanonisierten Formeln, deren Entwicklung und theologische Deutungen von Petrus Abelardus bis zu Thomas von Aquino. Kapitel 4 (S. 156–204) erläutert den Kreuzzugsablass als Bestandteil der Kreuzfahrern zugestandenen Privilegien. Dass es sich allein um den Ersatz weltlicher Bußleistungen handeln konnte, war allgemeiner Konsens, auch wenn wörtliche Übersetzungen anderes ergeben mochten: Alexander III. redete 1166 von *omnium peccatorum suorum, de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperint, absolutio* für zwei Jahre, von der Hälfte der *iniuncta sibi penitentia peccatorum suorum* für ein Jahr Kreuzzug (S. 171, 287). Kapitel 5 spricht S. 205–245 die aus heutiger Sicht besonders relevanten Fragen nach dem gerechten Krieg und nach der Vereinbarkeit der Kreuzzüge mit dem Fünften Gebot „Du sollst nicht töten!“ an; unter anderem für Peter von Poitiers, Peter von Blois und Alexander von Hales war dies ein wichtiges Thema (S. 212–215). Kapitel 6 fällt recht knapp aus, S. 246–275; hier geht es um die Verbreitung der Ablassvorstellungen durch Kreuzzugspredigten. Nach einer Kurzzusammenfassung der Ergebnisse finden sich im Anhang die von den Päpsten bis einschließlich Innocenz III. (1198–1216) verwendeten Formulierungen für religiöse Verdienste der Kreuzzugsteilnahme.

Insgesamt liegt hier eine sehr gründliche und abgewogene Studie vor, die im Detail Spezialisten vielleicht nicht viel Neues sagt, die jedoch quellengestützt der internationalen Forschung und Diskussion über religiös begründete Gewaltanwendung wichtige Anstöße gibt.

Karl Borchardt

Die Register Innocenz' III., 13. Band: 13. Pontifikatsjahr, 1210/1211. Texte und Indices, bearb. von Andrea Sommerlechner und Herwig Weigl gemeinsam mit Othmar Hageneder, Rainer Murauer und Reinhard Selinger, Wien (Österreichische Akademie der Wissenschaften) 2015 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II.1.13), CXI, 363 S., ISBN 978-3-7001-7671-8, € 129,50.

Der neue Bd. der Wiener Edition der Register Innozenz' III. folgt seinem Vorgänger (12. Pontifikatsjahr, erschienen 2012; vgl. QFIAB 93, S. 476 f.) wiederum mit einem Tempo, das für wissenschaftliche Großunternehmen dieser Qualität alles andere als selbstverständlich ist. Die zügige Fortsetzung ist umso höher einzuschätzen, als sich mit dem nun vorgelegten Band die Überlieferungslage einschneidend ändert, da die Originalregister ab Jahrgang 13 verloren sind. An ihre Stelle tritt nun die 1367 in Avignon vor der Rückkehr der Kurie nach Rom angefertigte „Sicherheitskopie“. Das neue kodikologische und paläographische Bild der Handschrift ASV, Reg. Vat. 8 wird mit gewohnter Gründlichkeit beschrieben und mit acht Farabbildungen veranschaulicht. Die gut dokumentierte Kopieraktion wurde in diesem Jahrgang von zwei Schreibern besorgt, die ihr Pensum in sauberen Buchkursiven ihrer Zeit kopierten und die Brieftexte entsprechend der Vorlage mit rubrizierten Adressen und mit einheitlich roten Initialen ohne Dekoration versahen. Mit der anderthalb Jh. später angefertigten Kopie wird das Original gewissermassen durch einen Schleier verdeckt, der es verbietet, die Arbeit der innozentianischen Registratoren mit kodikologischen und paläographischen Analysen direkt zu verfolgen, wie wir es aus den vorhergehenden Bänden gewohnt waren. Andererseits steht zur Kontrolle der Arbeit der Kopisten des 14. Jh. der Druck zur Verfügung, mit dem François Bosquet im Jahre 1635 die damals noch vorhandene Originalhandschrift veröffentlicht hatte. Die Editoren haben viel Mühe und Scharfsinn aufgeboden, um durch Kombination dieser beiden indirekten Überlieferungen das Original so weit wie möglich zu rekonstruieren. Als Ergebnis können sie feststellen (S. XVII), daß die Registrierung auch im 13. Jahrgang „zeitgleich und kontinuierlich“ erfolgte. Als Vorlagen dienten nach wie vor sowohl Originale wie auch Konzepte, wobei das zweite Verfahren anscheinend häufiger befolgt wurde. Der systematische Textvergleich der beiden Sekundärüberlieferungen (S. XL–LIII) ergibt Fehler auf beiden Seiten und eine differenziertere Einschätzung der bisher als „turmhoch“ überlegen geltenden Arbeit von Bosquet, die sich nun als allzu invasiv herausstellt. Die minutiöse Prüfung aller textkritisch relevanten Aspekte hat die Editoren schließlich bewogen, „die Abschrift in Reg. lat. 8 zu edieren und keinen Versuch zu